

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3474**

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 29. Oktober 2014

**Vorlage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein;
Unterrichtung über den Beitritt des Landes zum Abkommen zum Bau des
Zentrums für strukturelle Systembiologie (CSSB)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Ich bitte, die Vorlage auch dem Bildungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Karin Reese-Cloosters

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

nachrichtlich:
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann, MdL

21. Oktober 2014

**Unterrichtung über den Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zum Abkommen
zum Bau des Zentrums für strukturelle Systembiologie (CSSB)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der entsprechenden Regelung im Haushaltserlass des Landes (Punkt 3.1) informiere ich Sie nachfolgend darüber, dass das Kabinett am 07.10.14 zugestimmt hat, dem „Abkommen zum Bau des Zentrums für strukturelle Systembiologie auf dem Campus des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) in Hamburg“ beizutreten und die dafür erforderliche Zusatzvereinbarung abzuschließen. Der Beschluss erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesländer Hamburg und Niedersachsen sowie des Bundes. Mit der Unterzeichnung des Abkommens bin ich vom Ministerpräsidenten ermächtigt worden. Dies werde ich nach der Neuorganisation der Geschäftsverteilung zum 01.11.14 vollziehen.

Das Abkommen schafft die Voraussetzungen für die Mitwirkung von wissenschaftlichen Einrichtungen aus Schleswig-Holstein im CSSB. Das Vorhaben ist in norddeutscher Zusammenarbeit seit 2008 entwickelt worden, um die im Norden vorhandene Kompetenz in den Bereichen Struktur- und Systembiologie auf dem DESY-Campus zu bündeln. Die dort befindliche Forschungsinfrastruktur ist weltweit hoch angesehen und wird mit dem „European XFEL“ bis 2017 noch einmal bedeutend erweitert. Mit Hilfe des CSSB soll der

Forschungsstandort Norddeutschland gestärkt und insbesondere auf dem Gebiet der Infektionsforschung eine internationale Spitzenposition einnehmen.

Das Land Schleswig-Holstein tritt dem 2011 zwischen Hamburg, Niedersachsen und dem Bund geschlossenen Abkommen nachträglich bei. Seinerzeit wurde im Zuge der Haushaltskonsolidierung von einer Unterzeichnung Abstand genommen. Die jetzt gefundene Lösung ermöglicht den Beitritt, ohne die Haushaltskonsolidierung zu gefährden. Sie sieht eine einmalige Beteiligung an den Baukosten in Höhe von 2,0 Mio. Euro vor. Hierzu sind keine zusätzlichen Mittel erforderlich, weil sie aus laufenden Mitteln des Wissenschaftsetats 2014 im EP 07 gedeckt werden können (Kapitel 0724 MG 01, „BAföG“).

Mit dem Haushalt 2014 hatte der Landtag bereits einen entsprechenden Leertitel für eine CSSB-Beteiligung in Höhe von maximal 2,0 Mio. Euro in das Kapitel 0723 eingefügt, so dass wir dies nun umsetzen können.

Ausschlaggebend für die fachlich positive Prüfung waren

- das hohe Interesse der Wissenschaft, insbesondere der Universität Kiel und des Forschungszentrums Borstel, an einer festen Verknüpfung mit dem CSSB
- der strategische Zusammenhang mit der Beteiligung des Landes an der XFEL-Anlage
- die zum jetzigen Zeitpunkt noch bestehende Chance, schleswig-holsteinische Interessen in die inhaltliche Ausrichtung des CSSB einzubringen,
- die niedrige Beteiligungsmöglichkeit im Verhältnis zu den anderen Partnern in Höhe von 2,0 Mio. € (Gesamtinvestition: 52 Mio. €), die ohne zusätzliche Mittel innerhalb des laufenden EP 07 gedeckt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Alheit
Ministerin

Anlagen

**Abkommen zu dem Beitritt des Landes Schleswig-Holstein
zu dem
Abkommen zum Bau des Zentrums für strukturelle Systembiologie auf dem
Campus des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) in Hamburg**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung
im Folgenden „Bund“ genannt

und

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Forschung
im Folgenden „Hamburg“ genannt

und

das Land Niedersachsen

vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft und Kultur
im Folgenden „Niedersachsen“ genannt

und

das Land Schleswig-Holstein

vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
im Folgenden „Schleswig-Holstein“ genannt,

alle gemeinsam im Folgenden als „Vertragschließende“ bezeichnet,
schließen - gegebenenfalls vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgeben-
den Körperschaften - folgendes Abkommen:

Präambel

Mit diesem Beitrittsabkommen und der Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Finanzierung der Gebäudeinvestitionen und Geräteausstattungen des CSSB werden für Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Partnerschaft und Zusammenarbeit im CSSB geschaffen.

§ 1 Beitritt

Das Land Schleswig-Holstein tritt dem Abkommen zum Bau des Zentrums für strukturelle Systembiologie auf dem Campus des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) in Hamburg – nachfolgend CSSB-Abkommen genannt – bei. Dieses erfolgt gemäß der Regelung in § 4 CSSB-Abkommen und zu den dort in Bezug genommenen Bedingungen.

§ 2 Finanzierungsanteil

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich an der Finanzierung des CSSB gemäß §§ 1, 2 CSSB-Abkommen mit einem Betrag in Höhe von Euro zwei Millionen.

Dieser weitere Finanzierungsbeitrag erhöht die im CSSB-Abkommen auf Euro 50 Millionen vereinbarte Festbetragsfinanzierung auf insgesamt Euro 52 Millionen. Der Betrag steht für Gebäudeinvestitionen und Geräteausstattungen zur Verfügung. Über diesen Betrag hinausgehende Folgekosten, insbesondere Betriebskosten, werden von den am CSSB beteiligten Einrichtungen - entsprechend dem Umfang ihrer Nutzung - getragen.

Abweichend von § 2 Absatz 1 CSSB-Abkommen erbringt das Land Schleswig-Holstein seinen Finanzierungsbeitrag beginnend mit dem Jahr 2014.

§ 3 Wissenschaftliche Nutzung des CSSB

Schleswig-holsteinische Hochschulen und Forschungseinrichtungen können der Kooperationsvereinbarung über die Errichtung des Centre for Structural Systems Biology (CSSB) in Hamburg zwischen dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig, der Universität Hamburg, dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, dem Forschungszentrum Jülich, dem Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für Experimentelle Virologie (HPI), dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin (BNI) in Hamburg, der Medizinischen Hochschule Hannover, dem European Molecular Biology Laboratory und dem Deutschen Elektronen-Synchrotron (DESY) gemäß der Regelung in § 14 Kooperationsvereinbarung mit Zustimmung der anderen Partner beitreten.

Bis zum Beitritt zu der in Absatz 1 genannten Kooperationsvereinbarung können schleswig-holsteinische Hochschulen und Forschungseinrichtungen gesonderte Vereinbarungen zur Regelung einer maximal dreijährigen Übergangsphase (assoziierte Partnerschaft) mit den CSSB-Partnern abschließen. Für die Nutzung des CSSB während der Übergangsphase sind die Konditionen der in Absatz 1 genannten Kooperationsvereinbarung zugrunde zu legen.

§ 4 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des CSSB-Abkommens oder dieses Abkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Abkommen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Bund, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Kraft.

Hamburg, den xx.xx.2014

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Die Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

Für das Land Schleswig-Holstein

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Abkommen

**zum Bau des Zentrums für strukturelle Systembiologie auf dem Campus
des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) in Hamburg**

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesministerin für Bildung und Forschung

im Folgenden „Bund“ genannt

und

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

die Behörde für Wissenschaft und Forschung

im Folgenden „Hamburg“ genannt

und

das Land Niedersachsen

vertreten durch

die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

im Folgenden „Niedersachsen“ genannt

alle gemeinsam im Folgenden als „Vertragsschließende“ bezeichnet

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften
nachstehendes Abkommen:

Präambel

Eine der größten Herausforderungen in der biomedizinischen Grundlagenforschung ist die Erlangung eines möglichst umfassenden und detaillierten Verständnisses der diversen molekularen Wechselwirkungen innerhalb lebender Zellen. Dieses ambitionierte Programm erfordert die systematische Analyse der molekularen Bausteine, der Architektur und der Regulation biologischer Systeme.

In den zwei Ländern Hamburg und Niedersachsen gibt es eine bundesweit überdurchschnittliche Konzentration von wissenschaftlicher Kompetenz im Bereich der Struktur- und Systembiologie, insbesondere im Bereich der Infektions- und Immunitätsforschung. Das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY) verfügt mit der neuen Synchrotronstrahlungsquelle PETRA-III über eine hochmoderne Röntgenlichtquelle, die es ermöglicht, in situ Untersuchungen an biologischen Systemen mit einer besonders hohen atomaren Auflösung durchzuführen. Gleichzeitig eröffnen der Freie-Elektronen Laser FLASH und der noch im Bau befindliche Röntgenlaser European XFEL erstmals die Möglichkeit, dynamische biologische Prozesse auf der molekularen Skala mit höchster Zeitauflösung zu beobachten.

Diese exzellenten Bedingungen sollen für die medizinische Grundlagenforschung genutzt werden. Eine neuartige länderübergreifende Zusammenarbeit von Infektionsbiologen, Strukturbiologen, Physikern und Medizinern auf dem Campus des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) bietet die große Chance, dieses ambitionierte Forschungsprogramm systematisch anzugehen. Mit der Einrichtung eines Zentrums für strukturelle Systembiologie (CSSB) auf dem DESY-Campus verfolgen die Vertragsschließenden das gemeinsame Ziel, die Grundlagenforschung im Bereich der Strukturbiologie in Norddeutschland zu stärken, in einem einzigen national führenden und international konkurrenzfähigen Zentrum zu bündeln und die hochattraktiven Großgeräte bei DESY für die Lebenswissenschaften, insbesondere mit dem Schwerpunkt Infektionsforschung, zu nutzen.

Das hierfür geplante Gebäude soll in unmittelbarer Nähe zur PETRA III-Messhalle auf dem DESY-Campus angesiedelt werden und dazu dienen, die Arbeitsgruppen aller am CSSB beteiligten Einrichtungen unter einem Dach zu vereinen.

Die Vertragsschließenden bekräftigen Ihren Willen zur gemeinsamen Finanzierung des CSSB-Gebäudes und kommen wie folgt überein:

§ 1

Die Vertragsschließenden übernehmen für den Bau des CSSB-Gebäudes und die Geräteeerstattung Investitionskosten in Höhe von bis zu 50 Millionen Euro. In diesem Betrag ist wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung von DESY keine Mehrwertsteuer enthalten.

Hiervon tragen der Bund 36,5 Millionen Euro, Hamburg 8,5 Millionen Euro und Niedersachsen 5,0 Millionen Euro (73% Bund, 17% Hamburg, 10% Niedersachsen).

§ 2

- (1) Die Vertragsschließenden erbringen ihre Finanzierungsanteile beginnend mit dem Rechnungsjahr 2010 auf der Grundlage der in der Anlage beigefügten Mittelverteilung.
- (2) Die Finanzierung ist für die Jahre 2010 bis 2016 vorgesehen. Die Mittel werden DESY nach Maßgabe der jeweiligen Ansätze in den Haushaltsplänen des Bundes, Hamburgs und Niedersachsens entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt. Sie werden ihre Jahresbeträge grundsätzlich zeitgleich zum Projektlauf erbringen. Sollte es einem der Vertragsschließenden in einem oder mehreren Haushaltsjahren nicht möglich sein, Mittel entsprechend dem Projektfortschritt kassenmäßig bereit zu stellen, so werden sich die jeweils anderen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, im Interesse eines zügigen Projektlaufs in Vorlage zu treten. Der Bund, Hamburg und Niedersachsen werden sich in diesem Fall über entsprechend angepasste Mittelbereitstellungen und Auszahlungen im Rahmen ihrer jeweils eingegangenen Gesamtverpflichtungen verständigen.

§ 3

- (1) Die in § 2 nicht geregelten Folgekosten (insbesondere Betriebskosten) werden von den Mitgliedseinrichtungen des CSSB getragen.
- (2) Das für den Bau des CSSB-Gebäudes vorgesehene Grundstück steht auf dem Gelände des DESY zur Verfügung. Dessen Nutzung ist für die Vertragsschließenden mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

§ 4

Nach Inkrafttreten dieses Abkommens kann jedes Land mit Zustimmung aller Vertragsschließenden zu den ausgehandelten Bedingungen beitreten. Die Beitrittsbedingungen sind Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Vertragsschließenden und dem beitretenden Land beziehungsweise der beitretenden Gruppe von Ländern.

§ 5

Sollten sich die diesem Abkommen zugrunde liegenden Annahmen oder tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen wesentlich ändern, werden die Vertragsschließenden umgehend die sich daraus ergebenden Fragen klären und gegebenenfalls hieraus begründete Vertragsanpassungen vornehmen. Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bedürfen der Schriftform.

§ 6

Rechtsansprüche Dritter werden durch dieses Abkommen nicht begründet.

§ 7

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Bund, Hamburg und Niedersachsen in Kraft.

Hamburg, den 07.01.2011

Für die Bundesrepublik Deutschland

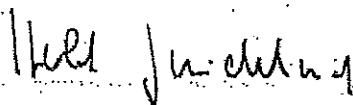
Die Bundesministerin für Bildung und Forschung



Prof. Dr. Annette Schavan

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

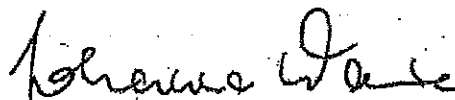
Die Senatorin für Wissenschaft und Forschung



Dr. Herlind Gundelach

Für das Land Niedersachsen

Die Ministerin für Wissenschaft und Kultur

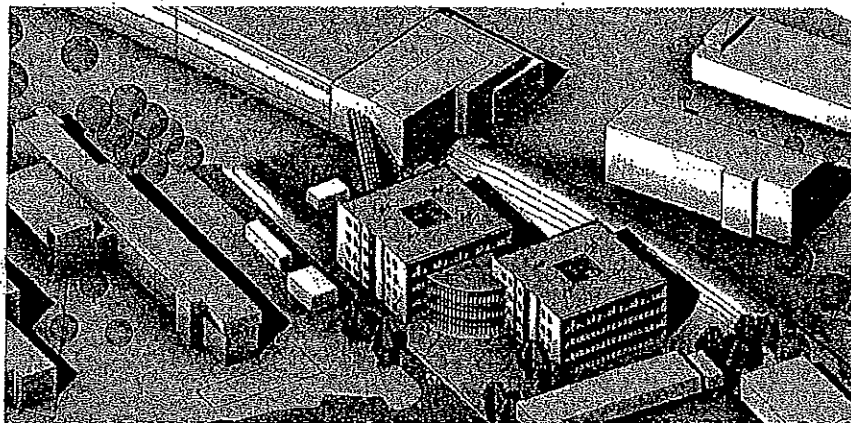


Prof. Dr. Johanna Wanka

Finanzierungsraten Bund, Hamburg und Niedersachsen in Millionen Euro gemäß § 2 Absatz 1

Haushaltsjahr	Verfügbare Mittel insgesamt	davon Bund	Hamburg	Niedersachsen
2010	1,7	1,7	-	-
2011	1,6	0,6	-	1,0
2012	8,0	4,0	-	4,0
2013	11,0	8,0	3,0	-
2014	11,0	8,0	3,0	-
2015	9,5	8,0	1,5	-
2016	7,2	6,2	1,0	-
Gesamt	50,0	36,5	8,5	5,0

Anlage c)



Kooperationsvereinbarung

über die Errichtung eines

Centre for Structural Systems Biology (CSSB)

in Hamburg zwischen:

Institution	genannt:	vertreten durch:
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig	HZI	Geschäftsführung
Universität Hamburg	UHH	Präsidenten
Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf	UKE	Dekan
Forschungszentrum Jülich	FZJ	Vorstand
Heinrich Pette Institut	HPI	Vorstandsvorsitzenden
Bernhard Nocht Institut	BNI	Vorstand
Medizinische Hochschule Hannover	MHH	Präsidenten
European Molecular Biology Laboratory (EMBL)	EMBL	Generaldirektor
Deutsches Elektronen Synchrotron	DESY	Direktorium

Präambel

Eine der größten Herausforderungen in der biologischen Forschung ist die Erlangung eines möglichst umfassenden und detaillierten Verständnisses der diversen molekularen Wechselwirkungen innerhalb lebender Zellen. Wichtige Grundlage hierfür ist die systematische Analyse und Modellierung der molekularen Architektur und Dynamik biologischer Systeme über sämtliche Auflösungsstufen. Dieser systembiologische Ansatz profitiert von dem enormen analytischen Potential, das an modernen Synchrotronstrahlungsquellen in den letzten Jahren entwickelt worden ist. Am DESY in Hamburg ist mit PETRA-III die weltweit brillanteste Synchrotronstrahlungsquelle entstanden, die es ermöglicht, in situ Untersuchungen an komplexen biologischen Systemen mit einer atomaren Auflösung durchzuführen. Gleichzeitig werden die Freien-Elektronen Laser FLASH und European XFEL und das damit verknüpfte Laserzentrum CFEL erstmals die Möglichkeit eröffnen, die Dynamik biologischer Moleküle mit höchster Zeitaufklärung zu beobachten. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit von Infektionsbiologen, Strukturbiologen, Medizinern und Physikern auf dem DESY-Campus bietet daher die einmalige Chance, Wirt-Pathogen-Wechselwirkungen über sämtliche Auflösungsstufen zu erforschen. Die von DESY betriebenen Anlagen profitieren von der Kooperation durch beständige Weiterentwicklung der spezifischen Forschungsmethodik und den im Zuge der Kooperation gewonnenen verwertbaren Erkenntnissen. Die Kooperation hat richtungweisende Wirkung für künftige Forschungsaktivitäten unter Einbindung DESYs und der auf dem DESY Gelände befindlichen Forschungsanlagen.

Für eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung dieser Vision ist die Einrichtung eines neuen Zentrums für strukturelle Systembiologie (Centre for Structural Systems Biology, CSSB) auf dem Campus in Hamburg-Bahrenfeld geplant. Der Bund und die beteiligten Länder Niedersachsen und Hamburg finanzieren für das CSSB ein neues Labor-Gebäude. Dieses ist Gegenstand der gesonderten Bund-Länder Vereinbarung vom 7. Januar 2011. Mit der Gründung des CSSB sollen durch Bündelung der wissenschaftlichen Aktivitäten von Universitäten und außeruniversitären Institutionen gemeinsam mit dem DESY eine Kompetenzplattform für die Forschung etabliert und in einem neuen interdisziplinären, international sichtbaren Zentrum komplexe zelluläre Prozesse im Rahmen eines systembiologischen Gesamtkonzepts untersucht werden.

Mit dieser Vereinbarung werden nun weitere Grundlagen für die wissenschaftliche Kooperation und die Beteiligungen an der Errichtung und dem Betrieb des CSSB geschaffen. Zur Sicherstellung eines langfristigen und nachhaltigen Erfolgs des CSSB verständigen sich die beteiligten Vertragspartner auf zentrale Rahmenbedingungen über die Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf

- die wissenschaftliche Programmatik des CSSB,
- die Sicherstellung einer langfristigen Finanzierung,
- die Festlegung einer Organisationsstruktur, die die Einhaltung wissenschaftlicher Qualitätsstandards und Verfahren der Qualitätskontrolle ermöglicht,
- gemeinsame Berufungsverfahren,
- sowie die Aufnahme neuer Vertragspartner.

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung schafft die Grundlagen, auf denen die Forschungsaktivitäten des CSSB erfolgreich verwirklicht werden sollen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die von den einzelnen Vertragspartnern zu etablierenden Forschungseinheiten (Abteilungen, Arbeits- und Nachwuchsgruppen) und deren Finanzierung, die organisatorische Struktur des CSSB sowie die für die Abstimmung zwischen den Vertragspartnern notwendigen Verfahren. Einzelheiten hierzu sind Gegenstand weiterer Verträge zwischen den Vertragspartnern.

§ 2

Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung

Die Vertragspartner gründen das CSSB als gemeinsame Einrichtung zur Bündelung ihrer gemeinsamen Interessen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Durch die Gründung des CSSB streben die Vertragspartner an, über die Synergien der Zusammenarbeit einen wissenschaftlichen Mehrwert zu generieren, welcher über die Summe der einzelnen Beteiligungen hinausgeht.

Die Vertragspartner verpflichten sich im Hinblick auf dieses Ziel, die für das CSSB relevanten Berufungen zu koordinieren. Die Vertragspartner sind insbesondere im Vorfeld der Auswahlverfahren für Berufungen einzubinden. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass einem oder zwei Mitgliedern des CSSB-Kuratoriums Gaststatus in den entsprechenden Berufungsverfahren eingeräumt wird. Hierzu werden ggfs. gesonderte Vereinbarungen geschlossen.

§ 3

Einzurichtende Forschungsgruppen

Am CSSB werden Forschungsgruppen unterschiedlicher Größe (Abteilungen (W3), Arbeits- (W2) und Nachwuchsgruppen (W1) durch die jeweiligen Vertragspartner eingerichtet und

finanziert werden. Die Beteiligung der Vertragspartner ist im Anhang 1 dargestellt. Wesentlicher Bestandteil der Durchführung aller Forschungsaktivitäten ist darüber hinaus die Einbeziehung der DESY Forschungsanlagen, so dass eine enge Einbindung des DESY erforderlich ist.

In der Aufbauphase des CSSB sind dies zunächst die Forschungsgruppen zu den Themen Strukturbioogie, Kryo-Elektronenmikroskopie und -tomographie, Bio-Imaging sowie Protein-Protein-Netzwerke.

In einem ersten Schritt werden folgende Forschungsgruppen etabliert:

1. Abteilung **Virus Imaging - Strukturbioogie der Viren** (UHH/HPI)
2. Abteilung **Zellbioogie humanpathogener Parasiten** (UHH/BNI)
3. Abteilung **Struktur- und Systembioogie bakterieller Infektionserreger** (UKE)
4. Abteilung **Strukturen von Wirt/Pathogen-Komplexen** (EMBL)
5. Arbeitsgruppe **Systembioogie** (HZI)
6. Arbeitsgruppe **Röntgenkristallographie** (Jülich)
7. Nachwuchsgruppe **Struktur-Bioinformatik** (MHH)
8. Arbeitsgruppe **Synthetische Strukturbioogie** (MHH)

Ergänzend zu den hier aufgeführten Forschungsfeldern wird ein regelmäßig zu überarbeitendes wissenschaftliches Konzept erarbeitet. Der Ausbau der jeweiligen Forschungsfelder erfolgt über die Einrichtung von weiteren Arbeits- und Nachwuchsgruppen (W2/W1). Die Etablierung weiterer Forschungsfelder, sowie die Gründung weiterer Abteilungen, Arbeits- und Nachwuchsgruppen ist von den Vertragspartnern beabsichtigt und steht auch zukünftigen Vertragspartnern offen. Eine Entscheidung wird in den zuständigen Gremien getroffen.

§ 4

Grundsätze der Nutzung von Forschungsergebnissen

Die Vertragspartei streben an, die im Rahmen der Kooperation gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist auch eine Verwertung der Ergebnisse am Markt gewünscht. Den Vertragspartnern steht es daher frei, eigene Erkenntnisse einer kommerziellen Verwertung zuzuführen. Dies gilt auch im Hinblick auf Erkenntnisse in Bezug auf die im Rahmen der Kooperation genutzten DESY-Anlagen, deren Verwertungsrecht DESY zusteht. Die nähere Ausgestaltung der Nutzungs- und Verwertungsrechte wird gemäß § 10, Abs. d in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 5

Rechtsfähigkeit

Das CSSB ist nicht rechtsfähig. Die Vertragspartner handeln im Rechtsverkehr jeweils für sich selbst. Bei Rechtsgeschäften ist gegenüber Dritten grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Vertragspartner in eigenem Namen und für eigene Rechnung handeln.

§ 6

Standort

Das CSSB-Gebäude wird auf dem DESY Campus in Hamburg errichtet und im Anschluss den Vertragspartnern zur Nutzung überlassen. Alle Vertragspartner werden gemeinsam die Spezifikationen für das zu errichtende CSSB-Gebäude erarbeiten.

§ 7

Zugang zu den experimentellen Einrichtungen von DESY

DESY stellt den übrigen Vertragspartnern seine experimentellen Einrichtungen zur Durchführung ihrer CSSB-bezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, sowie Serviceleistungen zu seinen allgemeinen Zugangs- und Nutzungsbedingungen und nach entsprechender einzelvertraglicher Absprache zur Verfügung. Dies geschieht auch im Interesse einer Fortentwicklung der Anlagen nach Maßgabe des Satzungszwecks DESYs.

Über den Zugang zu weiteren Ressourcen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Vertragspartner werden gegebenenfalls weitere Verträge geschlossen.

§ 8

Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur des CSSB ist im Organigramm (Anhang 2) dargestellt. Das zentrale Leitungsgremium des CSSB ist das Direktorium. Mit Unterstützung des wissenschaftlichen Kollegiums sowie des Kuratoriums und eines wissenschaftlichen Beirates wird das Direktorium das wissenschaftliche Programm des Zentrums erarbeiten und umsetzen und sich eine Geschäftsordnung geben, die die interne Organisationsstruktur sowie Einzelheiten zu Fragen der Zuweisung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie des Stimmrechts festlegt. Die Geschäftsordnung ist durch die Vertragspartner zu genehmigen.

- **Direktorium:** Das Direktorium setzt sich aus je einer Vertreterin / einem Vertreter der an der wissenschaftlichen Ausgestaltung des CSSB beteiligten Institutionen sowie einer Vertreterin / einem Vertreter von DESY zusammen. Den Vorsitz des

Direktoriums übernimmt ein/e Wissenschaftliche/r Direktor/In, der/die auf Vorschlag des Direktoriums in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat durch das Kuratorium eingesetzt wird. Er/Sie ist für die laufenden Geschäfte der Verwaltung verantwortlich und repräsentiert das CSSB in wissenschaftlichen Angelegenheiten. Die Position wird für einen befristeten Zeitraum von 4 Jahren besetzt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter/Innen der Vertragspartner im Direktorium dürfen nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein. Nach Ablauf von zwei Jahren werden sich die Vertragspartner verständigen, ob sich die Struktur des Direktoriums bewährt hat oder gegebenenfalls anzupassen ist.

Das Direktorium entscheidet über alle abteilungsübergreifenden Angelegenheiten (z.B. Weiterentwicklung und Umsetzung des Forschungsprogramms, Etablierung neuer Forschungsfelder, Abteilungen und Nachwuchsgruppen, Umsetzung von Investitionen, Umsetzung des Wirtschaftsplans, Sicherstellung wissenschaftlicher Qualitätsanforderungen etc.).

- **Geschäftsstelle:** Das Direktorium wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Hierzu wird mindestens eine Assistentz der/des wissenschaftlichen Direktor/In(s) für Koordinationsaufgaben eingerichtet.
- **Wissenschaftliches Kollegium:** Das wissenschaftliche Kollegium besteht aus den Abteilungsleitern (W3), Arbeitsgruppenleitern (W2) und Nachwuchsgruppenleitern (W1) und unterstützt und berät das Direktorium in allen wissenschaftlichen Fragen des CSSB.
- **Kuratorium:** Das Kuratorium besteht aus je eine/m Vertreter/in der Vertragspartner, die sich über eine Geschäftsordnung verständigen werden. Es tagt mindestens einmal jährlich, berät das Direktorium in strategischen Fragen und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das CSSB. Das Kuratorium ernennt den wissenschaftlichen Direktor. Es nimmt den Jahresbericht des Direktoriums zur Kenntnis und beschließt in Abstimmung mit dem Direktorium den jährlichen Forschungs- und Wirtschaftsplan. Der/die wissenschaftliche Direktor/In nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- **Wissenschaftlicher Beirat:** Der wissenschaftliche Beirat ist ein Beratungsgremium aus externen, international anerkannten Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern, das den/die wissenschaftliche(n) Direktor/In und das Kuratorium bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung, der Verwirklichung der Ziele in Forschung und Lehre sowie in Fragen der internationalen Zusammenarbeit

unterstützt. Er wird auf Vorschlag des Kollegiums vom Kuratorium auf 4 Jahre bestellt, einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Größe des wissenschaftlichen Beirates ist an der thematischen Breite der Forschung am CSSB auszurichten. Im Auftrag des Kuratoriums begutachtet er die Forschungs- und Serviceleistungen der einzelnen Forschungsfelder und der beteiligten Gruppen in regelmäßigen Abständen.

§ 9

Übergangsregelung: Task Force

Bis zur Einberufung des Kuratoriums, des Direktoriums und der Bildung der Geschäftsstelle wird die Etablierung des CSSB durch eine Task Force operativ durchgeführt. Die Task Force besteht aus VertreterInnen / Vertretern sowie deren Stellvertretern(Innen) der Vertragspartner. Die Task Force tagt 1x pro Monat; bei Bedarf werden zusätzlich Telefonkonferenzen abgehalten. Der Task Force sitzt ein Sprecher vor, der aus dem Kreis der Task Force gewählt wird und die Vertragspartner nach außen vertritt. Die Zusammensetzung der Task Force ist in Anhang 3 dargestellt.

Die Task Force befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgabenfeldern:

- Bauangelegenheiten
- Vorbereitung von Vertragsabschlüssen
- Berufungen
- Erstellung eines Entwurfs einer Geschäftsordnung
- Vorbereitung einer Organisationsstruktur
- Erstellung eines vorläufigen Forschungs- und Wirtschaftsplans

§ 10

Weitere Verträge

Die Vertragspartner werden ergänzend zu dieser Kooperationsvereinbarung u.a. folgende weitere Verträge schließen:

- a) Nutzungsvertrag für das CSSB-Gebäude sowie Regelung der Übernahme der laufenden Betriebskosten des CSSB.
- b) Regelungen zu gegenseitiger Nutzung von weiteren Ressourcen und gemeinsamer Infrastruktur, Haftung, Sicherheit.
- c) Regelungen zum temporären Zugang für Dritte hinsichtlich Einrichtungen und Ressourcen des CSSB.

- d) Vereinbarung über Regelungen zu Kenntnissen, Schutz-, Nutzungs-, Verwertungs- und Veröffentlichungsrechte, die als Anhang zu diesem Vertrag genommen wird und nur gemeinsam mit diesem Vertrag geändert werden kann.

§ 11

Beteiligungen der Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich, Beteiligungen zu leisten, die die Etablierung und Arbeitsfähigkeit des CSSB gewährleisten. Beteiligungen erfolgen in der Regel in Form von Personal (z.B. Abordnungen und Berufungen zugunsten des CSSB). Anhang 1 enthält eine Übersicht aller Beteiligungen der Vertragspartner ohne Betriebskosten.

§ 12

Kostentragung

Die Vertragspartner tragen generell die Ihnen aus der Durchführung und Koordination dieser Vereinbarung entstehenden Kosten und Ausgaben selbst, soweit nicht im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Betriebskosten des CSSB inklusive der gemeinsam genutzten Flächen, werden von den Vertragspartnern getragen. Maßstab der Abrechnung ist der anteilige Nutzungsumfang bzw. die anteilige Inanspruchnahme der Flächen der am CSSB beteiligten Abteilungen, Arbeits- und Nachwuchsgruppen sowie die anteilige Zuordnung vorgehaltener Flächen.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle des CSSB wird über den vorgenannten Finanzierungsmaßstab anteilig von den Vertragspartnern sichergestellt.

§ 13

Verfahrensgrundsätze für den Leistungsaustausch

Sofern ein wirtschaftlicher Leistungsaustausch zwischen den Vertragspartnern erfolgt, wird hierzu ein gesonderter Vertrag zur Erstattung der Selbstkosten geschlossen, soweit ein Festpreis nicht vereinbart werden kann.

Die Vertragspartner werden einander die in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

§ 14

Stellung und Aufnahme von Vertragspartnern

Jeder Vertragspartner handelt als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Vertreter für einen der anderen Vertragspartner. Diese Kooperationsvereinbarung führt nicht dazu, dass die Vertragspartner im Rahmen dieses Vertrages gemeinsames Vermögen, - insbesondere nicht ideell oder in Bruchteilen gebildet oder Gewinne - aufzubauen. Die Vertragspartner haften nicht als Gesamtschuldner für eine gegen sie gerichtete Forderung.

Die Vertragspartner stehen der Aufnahme weiterer Vertragspartner sowie der Anbindung zusätzlicher Einrichtungen grundsätzlich offen gegenüber. Über die Aufnahme neuer Vertragspartner sowie der Anbindung zusätzlicher Einrichtungen entscheidet das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss. In diesem Fall ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die von dem jeweils anderen Vertragspartner erhaltenen Kenntnisse, einschließlich der Informationen aus Abschlussarbeiten sowie Arbeitsgesprächen und Lenkungsausschusssitzungen, vertraulich behandeln und nur dann veröffentlichen oder an Dritte weitergeben, wenn der andere davon betroffene Vertragspartner dazu vorher schriftlich seine Zustimmung erteilt hat.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht bzw. entfällt, soweit die Kenntnisse und Informationen

- a) aus jedermann zugänglichen Quellen entnehmbar sind;
- b) vor Erhalt Stand der Technik oder Stand des Wissens des die Kenntnisse erhaltenden Vertragspartners waren;
- c) dem vorgenannten Vertragspartner von dritter Seite befugterweise ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden;
- d) auf Grund rechtlicher Verpflichtungen vorgelegt werden müssen.

Bevor ein Vertragspartner solche Kenntnisse oder Informationen des anderen Vertragspartners ohne Wahrung der Vertraulichkeit benutzt, wird er dies dem anderen Vertragspartner anzeigen und nachweisen, dass einer der vorgenannten Fälle gegeben ist.

§ 16

Haftung und Gewährleistung

Die Vertragspartner haften einander für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen dieses Vertrages, ausschließlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vertragspartner stellen einander in diesem Umfang von Ansprüchen der Mitarbeiter,

Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des jeweils anderen Vertragspartners frei. Die Haftung der Vertragspartner ist auf Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt.

Die Vertragspartner übernehmen untereinander keine Gewährleistung dafür, dass im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellte Informationen, Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Benutzung keine Rechte Dritter verletzt oder sonstige Schäden verursacht werden. Sie haften einander nicht für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstige entstandene Schäden außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die Vertragspartner stehen einander nicht für die Rechtswirksamkeit der von ihnen dem Vertrag unterstellten Schutzrechte ein.

§ 17

Inkrafttreten, Vertragsdauer

Der Vertrag tritt zum Datum seiner Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag wird für unbestimmte Dauer geschlossen. Jeder Vertragspartner hat – erstmals nach Ablauf von sechs Jahren – das Recht, den Vertrag zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Vertrag kann auch durch gemeinsame Erklärung beendet werden, insbesondere wenn sich die für einen der Vertragspartner maßgeblichen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen derart ändern, dass die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung obsolet werden.

Scheidet ein Vertragspartner aus dieser Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund aus oder wird sie gemeinsam beendet, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren geschlossenen Verträge nicht.

§ 18

Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und schriftlichen Zustimmung aller Vertragspartner.

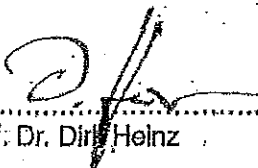
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berühren. Vielmehr ist die nicht rechtsgültige Bestimmung durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck erreicht wird.


Der Abschluss des Vertrages erfolgt unbeschadet der dem EMBL durch seine Gründungsdokumente bzw. internationales Recht eingeräumten Vorrechten und Befreiungen.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung


.....
Prof. Dr. Dirk Heinz


.....
Ulf Richter

us

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

Hamburg, den
Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den
Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den
European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf


KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den
Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den
Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten


.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den *19.04.12*
Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den
Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachern

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den
Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

Hamburg, den

Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den

Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

31.5.2012
Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

Hamburg, den
Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den
Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den
European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen


Hamburg, den

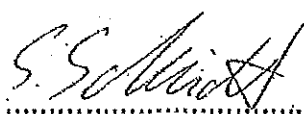
Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den *9.5.2012*

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand


.....
Prof. Dr. A. Bachem


.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Döbner

Hamburg, den

Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den

Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dösch

.....
Christian Soherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den


Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden


.....
Prof. Dr. T. Dobner

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSE

Hamburg, den

Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den

Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

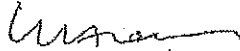
Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

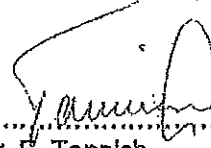
KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Hamburg, den 22.3.12

Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand



.....
Prof. Dr. R. Horstmann



.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den

Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

Hamburg, den
Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den *9.7.2012*
Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten


.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heldelberg, den
European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Hamburg, den

Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

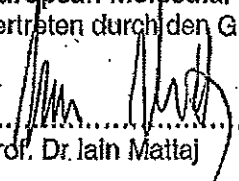
Hannover, den

Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Bitter-Suermann

Heidelberg, den

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor


.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Braunschweig, den

Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung Braunschweig
vertreten durch die Geschäftsführung

.....
Prof. Dr. Dirk Heinz

.....
Ulf Richter

Hamburg, den

Universität Hamburg
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Lenzen

Hamburg, den

Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf
vertreten durch den Dekan

.....
Prof. Dr. Dr. U. Koch-Gromus

Jülich, den

Forschungszentrum Jülich
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. A. Bachem

.....
Prof. Dr. S. M. Schmidt

Hamburg, den

Heinrich Pette Institut
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

.....
Prof. Dr. T. Dobner

KOOPERATIONSVEREINBARUNG CSSB

Hamburg, den

Bernhard Nocht Institut
vertreten durch den Vorstand

.....
Prof. Dr. R. Horstmann

.....
Prof. Dr. E. Tannich

Hannover, den

Medizinische Hochschule Hannover
vertreten durch den Präsidenten

.....
Prof. Dr. D. Blitter-Suermann

Heidelberg, den

European Molecular Biology Laboratory (EMBL)
vertreten durch den Generaldirektor

.....
Prof. Dr. Iain Mattaj

Hamburg, den

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
vertreten durch das Direktorium

.....
Prof. Dr. Helmut Dosch

.....
Christian Scherf

ANHANG 1

Beabsichtigte Beteiligungen von Partnerinstitutionen am CSSB

Stand: 16.08.2011

Stamm	Abteilung	UHH-MIN / HPI	N.N.	Neu	10	500	90	180	630	2012	unbegrenzt	bestätigt, gemeinsame Finanzierung UHH & HPI, zusätzlich einmalig 400.000 Euro Erstaussstattung
UHH-MIN / HPI	Abteilung (W2+W1)	Strukturbiologie der Viren- Imaging	N.N.	Neu	10	500	90	180	630	2012	unbegrenzt	bestätigt, gemeinsame Finanzierung UHH & HPI, zusätzlich einmalig 400.000 Euro Erstaussattung
UHH-MIN / BNI	Abteilung (W2+W1)	Zellbiologie humancathogener Parasiten	N.N.	Neu	8	530	50	60	680	2012	unbegrenzt	bestätigt, gemeinsame Finanzierung UHH & BNI, zusätzlich einmalig 120.000 Euro Erstaussattung
UHH-UKR	Abteilung (W2)	Strukturbiologie bakterieller Infektionserreger	N.N.	Neu	8	550	100	50	500	2012	unbegrenzt	bestätigt
HGF-HZI	AG (W2)	Strukturbiologie	N.N.	Neu	8	400	80	50	655	2013	unbegrenzt	bestätigt
HGF-HZI	NWG (W1)	Strukturbiologie bei I. Kursula Malaria	Bestand		7	290	70	90	380	2009	6 Jahre	Stelle ist besetzt
HGF-FZJ	AG (W2)	Röntgenkristallogra- phie	N.N.	Neu	4	405	60	85	556	2012	unbegrenzt	gemeinsame Berufung mit U Düsseldorf, Start im SS 2012, verbindlich bestätigt
EMBL	Abteilung (W3)	Strukturen von Wnt/Pathogen- korrelativ, Wnt/Pathogen- korrelativ, Wnt/Pathogen- korrelativ	N.N.	Neu	8	500			500	2014	9 Jahre	bestätigt vom EMBL-Direktorium
MH Hannover	AG (2x W2/W1)	und Synthetische Strukturbiologie	N.N.	Neu	6	280	75	30	410	2013	5 Jahre	bestätigt
Schweden	NWG (W1)	Kristallographie	N.N.	Neu	?				?	2012		noch unbekannte Höhe der Finanzierung; Ausschreibung in Schweden erfolgt; Auswahl durch den Schwedischen Research Council
Summen (tS)					60	3225	565	374	340	4604		

Anhang 2

Kuratorium

Vertreter der Vertragspartner



Direktorium

8 Vertreter der Institutionen
plus 1 DESY-Vertreter

Vorsitz: Wissenschaftlicher Direktor

Wissenschaftlicher Beirat



Wissenschaftliches Kollegium

alle Abteilungsleiter (W3)
Arbeitsgruppenleiter (W2) und
Nachwuchsgruppenleiter (W1)



Geschäftsstelle



Anhang 3

Zusammensetzung der Task Force bei der CSSB-Etablierung

Institution	Hauptvertreter	Stellvertreter
UHH	Chris Meier (Vorsitz)	Ulrich Hahn
HZI	Dirk Heinz	Christine Bentz
UKE	Martin Apfelbacher	Christian Betzel
BNI	Rolf Horstmann	Egbert Tannich
HPI	Thomas Dobner	Joachim Hauber
MHH	Dietmar Manstein	Bernhard Brenner
EMBL	Matthias Wilmans	Silke Schumacher
DESY	Edgar Weckert	Karsten Wurr
Forschungszentrum Jülich	Dieter Willbold	Imke Völkle